



## PRESSE

BayernSPD Landtagsfraktion

### Mehr Frauen in den Landtag

Eckpunkte für eine Novelle des Bayerischen Landeswahlgesetzes zur Sicherung paritätischer Wahlvorschläge und gleichberechtigter demokratischer Teilhabe von Wählerinnen und Wählern

Pressegespräch mit

mit Prof. Dr. Silke Laskowski, Professorin für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Schwerpunkt Umweltrecht, Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Kassel

Dr. Simone Strohmayer, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, frauenpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion

und

Ruth Müller, frauenpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion

05. Dezember 2017, 10.00 Uhr,  
Pressekonferenzraum 211 im Bayerischen Landtag



Frauen sind in Bayern im Vergleich mit Männern im Bayerischen Landtag stark unterrepräsentiert. Eine effektive politische Einflussnahme der Bürgerinnen auf die Staatsgewalten in Bayern ist so seit 71 Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich. Prof. Dr. Silke Laskowski: „Die Unterrepräsentanz von Frauen im Bayerischen Landtag widerspricht dem Demokratiekonzept der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes, das jeweils die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger voraussetzt.“ (Art. 2 Abs. 1 BV („Volksstaatsprinzip“) und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG („Volkssouveränität“))

Laskowski: „Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, die fehlende Chancengleichheit von Kandidatinnen effektiv durchzusetzen.“ (Art. 118 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG). Eine paritätische Ausgestaltung des gesetzlichen Wahlvorschlagsrechts der Parteien für die Landtagswahlen durch den Landesgesetzgeber ist so verfassungsrechtlich geboten.“ Das im Grundgesetz verankerte Recht auf Chancengleichheit von Kandidatinnen auf ein Mandat muss gegeben sein, (Art. 118 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 BV, Art. 20, Art. 38 GG) genauso wie das Grundrecht auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und gleichberechtigte demokratische Einflussnahme der Bürgerinnen (und Bürger) auf das Parlament.

Es fehlen gesetzliche Vorgaben für die paritätische Nominierung von Bewerberinnen und Bewerbern

Maßgebend für die geringe Anzahl weiblicher Abgeordneter ist das Nominierungsverfahren der Parteien im Vorfeld der Wahlen. Für das Verfahren gibt es keine besonderen gesetzlichen Regelungen. Die Anzahl der nominierten Frauen ist bei *den* Parteien am geringsten, die in ihren internen Satzungsregelungen keine Vorgabe für paritätische Wahlkreisvorschläge vorsehen. Die seit Jahrzehnten geringe Nominierung von Kandidatinnen durch konservative Parteien spricht dafür, dass das geltende Wahlorganisationsrecht die Kandidatur von Frauen in Bayern behindert.

### Paritätisches Wahlrecht als Bedingung der repräsentativen Demokratie

Die konkrete Ausgestaltung des Wahlrechts ist für die Anzahl von „Frauenkandidaturen“ entscheidend. Eine Reform des Rechts muss das Ziel haben, den Schutz vor struktureller Diskriminierung von Frauen im Rahmen der Kandidatennominierung und die Sicherung und Durchsetzung des Grundrechts auf gleichberechtigte demokratische



Teilhabe und demokratische Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen zu bewirken.

### SPD legt vor: Reform des Landeswahlgesetzes

Durch die Änderung des Landeswahlgesetzes wollen wir ein paritätisches Nominierungsverfahren und damit Chancengleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme der Bayerischen Bürgerinnen und Bürger sicherstellen. Damit muss der Gesetzgeber seiner Verpflichtung aus dem Demokratiegebot nachkommen. (Art. 2 Abs. 1 BV („Volksstaatsprinzip“) und Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG („Volkssouveränität“) i.V.m. Art. 118 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 BV, Art. 4, Art. 5 BV). Vorbild ist für uns Frankreich, wo in einem ersten Schritt zu mehr Parität in den Parlamenten im Jahr 2000 das „Gesetz über den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu Wahlmandaten und auf Wahl beruhenden Ämtern“ verabschiedet wurde, mit dem Ergebnis, dass der Frauenanteil von 26 auf 48 Prozent stieg.

Für die Nominierung auf den Wahlkreislisten der sieben Wahlkreise wird die paritätische Besetzung der Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten durch alternierende Listung von Bewerberin und Bewerber (abwechselnd Frau, Mann - oder umgekehrt) vorgeschrieben.

Die Wählerinnen und Wähler können weiterhin durch ein Kreuz für eine bestimmte Person auf der Kandidatenliste der Parteien/Wählergemeinschaften ihre Präferenzen für eine bestimmte Person zum Ausdruck bringen.

### Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes

#### § 1

Das Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.7.2002 (GVBl. S. 277, 278, 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2017 (GVBl. S. 362) wird wie folgt geändert:

Artikel 29 wird geändert:

a) Artikel 29 Absatz 1 wird ergänzt um einen neuen Satz 2:

„Die Wahlkreisliste ist abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei der erste Platz mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden kann.“



### Unterrepräsentanz von Frauen im Bayerischen Landtag seit 1946

Von 180 Sitzen fallen derzeit nur 28,3 Prozent (51 Sitze) an weibliche Abgeordnete, 71,7 Prozent (129 Sitze) hingegen an männliche Abgeordnete. Dadurch werden Männer deutlich überrepräsentiert – gemessen an ihrem Anteil am Wahl-Volk: 48,8 Prozent –, während Frauen stark unterrepräsentiert sind – gemessen an ihrem Anteil am Wahl-Volk: 51,2 Prozent (vgl. *Bayerischer Landtag, 19.2.2015*)

Die 51 weiblichen Abgeordneten verteilen sich auf die im Landtag vertretenen Parteien und die Wählergemeinschaft aktuell wie folgt:

- CSU: 21 Frauen (20,8 %), 80 Männer (70,2 %), insgesamt 101 Sitze
- SPD: 19 Frauen (45,2 %), 23 Männer (54,7 %), insgesamt 42 Sitze
- Bündnis 90/Die Grünen: 7 Frauen (41,2 %), 10 Männer (54,7 %), insgesamt 17 Sitze
- Freie Wähler: 3 Frauen (17,6 %), 14 Männer (82,4 %), insgesamt 17 Sitze
- fraktionslos: 1 Frau (Ex-Fraktion Grüne), 2 Männer (Ex-Fraktion FW), insgesamt 3 Sitze.

Ein historischer Rückblick zeigt, dass der *Bayerische Landtag* seit 1946 ununterbrochen von männlichen Abgeordneten stark dominiert wurde. Der Frauenanteil im Landtag betrug in den Legislaturperioden

1946-1950: 1,7 %,	1982-1986: 7,8 %,
1950-1954: 3,4 %,	1986-1990: 13,2 %,
1954-1958: 2,9%,	1990-1994: 15,2 %,
1958-1962: 3,4 %,	1994-1998: 21,4 %,
1962-1966: 5,4 %,	1998-2003: 24,5 %,
1966-1970: 3,4 %,	2003-2008: 29,4 %,
1970-1974: 7,8 %,	2008-2013: 31,6 %
1974-1978: 7,8 %,	2013-2018: 28,3 %
1978-1982: 7,4 %,	

Der Trend geht wieder rückwärts: 2008, also 62 Jahre nach der Wahl des ersten Bayerischen Nachkriegslandtags, erreichte der Frauenanteil im Landtag seinen bisherigen Höchststand mit 31,6 Prozent (59 Frauen), während Männer mit 68,4 Prozent (128 Männer) weiterhin überproportional im Landtag vertreten waren. Der aktuelle, 2013 gewählte Landtag, weist nur noch einen Frauenanteil von 28,3 Prozent (51 Frauen) auf,



während Männer mit einem Anteil von 71,7 Prozent (129) weiterhin deutlich überproportional im Landtag vertreten sind.

Politikwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass diese Unterrepräsentanz von Frauen in allen politischen Institutionen und Gremien dazu führt, dass staatliche Institutionen in der repräsentativen Demokratie nach wie vor durch mangelnde Chancengleichheit von Frauen geprägt sind. Alle staatlichen Organe weisen nicht nur einen deutlich höheren Anteil an Männern auf, sondern auf inhaltlicher Ebene auch eine an männlichen Vorstellungen und Interessen orientierte politische Themenausrichtung.

#### Nominierungsverfahren zu Lasten von Kandidatinnen

Die Zahlen zeigen, dass die Nominierungsverfahren der konservativen, männlich dominierten Parteien dazu führen, dass überproportional viele männliche Kandidaten nominiert werden. Dies spricht für eine strukturelle Benachteiligung von Kandidatinnen in den Wahlvorschlagsverfahren der Parteien.

Dafür spricht auch das Beispiel der Landtagswahl 2013: Je die Hälfte der 180 Abgeordneten des Landtags wird entweder direkt in Stimmkreisen oder über Listen in den Wahlkreisen gewählt. Mit der Landtagswahl 2013 wurden insgesamt 90 „Stimmkreisabgeordnete“ (2008:91, 2003: 92) und 90 „Wahlkreisabgeordnete“ (2008: 89, 2003: 88) bestimmt. Insgesamt traten zur Landtagswahl 2013 1.769 Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber an, die von ihrer Partei oder einer organisierten Wählergruppe zuvor in einem parteiinternen Verfahren nominiert worden waren. 977 davon waren Direktkandidatinnen und -kandidaten. Tatsächlich aber erhielten von den 1.769 Personen nur 27 Prozent, also 478 Frauen die Chance, aufgrund einer parteiinternen Personalentscheidung zu kandidieren bzw. nicht kandidieren zu dürfen. Die Chance, sich um ein Direktmandat bewerben zu können, erhielten tatsächlich noch weniger, nämlich nur 20 Prozent, also 354 Frauen. Mangels Nominierung ist die Unterrepräsentanz von weiblichen Abgeordneten im Bayerischen Landtag also vorprogrammiert.